

Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen: ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld und hat ihren Sitz in Heilbad Heiligenstadt. Im Folgenden „ARGE“ genannt.

§ 2 Zweck

1) Allgemeiner Zweck ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Mobilisierung der regionalen Wachstumspotentiale und die Stärkung der Kooperation in der Region Eichsfeld.

Die Entwicklungspartnerschaft will damit die Region im europäischen Standortwettbewerb stärken und sie zu einem attraktiven und dynamischen Wirtschafts- und Lebensraum entwickeln.

2) Die ARGE verfolgt die Ziele der ELER-VO und richtet ihre Arbeit nach den Empfehlungen des FILET des Freistaates Thüringen aus. Grundlage des Handelns der Entwicklungspartnerschaft ist die Regionale Entwicklungsstrategie mit den darin festgelegten Handlungsfeldern und Entwicklungszielen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder der ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld sind der Landkreis Eichsfeld und der Eichsfeld aktiv e.V.

2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Auflösungsbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

entfällt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung der Entwicklungspartnerschaft durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Entwicklungspartnerschaft nach besten Kräften zu fördern.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der ARGE – Entwicklungspartnerschaft Eichsfeld

Organe der ARGE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beruft für die Umsetzung des LEADER-Programms und des Regionalbudgets einen Fachbeirat zur Prüfung und Entscheidung über vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durch die/den Vorstandsvorsitzende/n (siehe §10 Absatz 1 Nr. 1) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit eventueller Beschlussvorlage und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Für eine ordnungsgemäße Ladung genügt es, dass die Einladung der Kreisverwaltung des Landkreises Eichsfeld und der Geschäftsstelle bzw. dem Vereinssitz des Vereins Eichsfeld aktiv zugeht.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Landrat/der Landrätin, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr sowie dem/der Fachbereichsleiter/in Bau, Straßen, Umwelt des Landkreises Eichsfeld sowie aus den Mitgliedern des Vereins Eichsfeld aktiv e. V. .

Da sämtliche Mitglieder des Vereins Eichsfeld Aktiv teilnahmeberechtigt sind, findet eine Vertretung abwesender Mitglieder nicht statt.

Der Landrat/die Landrätin wird im Verhinderungsfall durch die/den Beigeordnete/n gem. § 110 Abs. 1 S. 1 ThürKO vertreten. Der/die Fachbereichsleiter/in Bau, Straßen, Umwelt des Landkreises Eichsfeld wird – wenn er als Beigeordneter den Landrat /die Landrätin vertritt oder wenn er persönlich verhindert sein sollte – durch seinen Vertreter im Amt vertreten. Der Landkreis Eichsfeld benennt für die Dauer der Kommunalwahlperiode einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Finanzberichtes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der wählbaren Vorstandspositionen und deren Stellvertreter;
- e) Entgegennahme der Haushaltspläne;
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung der ARGE; ausgenommen hiervon sind Änderungen der Aufgaben der ARGE (§ 2), die einer Beschlussfassung der Gesellschafter vorbehalten bleiben.
- g) Besetzung der Mitglieder des Fachbeirats und seiner Stellvertreter

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn für jedes Mitglied (Landkreis Eichsfeld und Verein Eichsfeld aktiv) jeweils mindestens zwei Personen erschienen sind. Jedes Mitglied des Vereins Eichsfeld aktiv hat eine Stimme. Der Landkreis Eichsfeld hat ebenso viele Stimmen (Stimmenparität). Das Stimmenkontingent des Landkreises wird in der Weise auf die Vertreter des Landkreises aufgeteilt, dass jeweils eine Stimme auf den Landrat/die Landrätin, sowie jeweils eine Stimme auf die beiden weiteren Vertreter des Landkreises in dieser Reihenfolge solange vergeben werden, bis das Kontingent erschöpft ist.

Ergibt sich bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertretung im Amt doppelt.

Ein Beschlussvorschlag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung der ARGE bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. von der Stellvertretung nach § 110 Abs. 1 Satz 1 ThürKO geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz aber auch in digitaler Form durchgeführt werden.

5) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die beschlussfähige Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

6) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden. Die Entscheidung über die Einholung derartiger Beschlüsse obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Das Regionalmanagement wird mit der Durchführung des Beschlussverfahrens beauftragt.

Hierbei wird der folgende Ablauf gewählt:

- Die Beschlussvorlage wird den Mitgliedern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe per E-Mail zugeleitet.
- Die ausgefüllten Stimmzettel werden per E-Mail oder Fax an das RM zurückgeschickt
- Das jeweilige Umlaufverfahren kommt innerhalb von 3 Werktagen zum Abschluss. Der Zeitpunkt, zu dem die ausgefüllten Stimmzettel spätestens beim Regionalmanagement eingegangen sein müssen, wird in der Aufforderung bekanntgegeben. Verspätet eingehende Voten werden als ungültig gewertet.
- Die jeweiligen Antworten werden beim Regionalmanagement dokumentiert und archiviert.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten gelten die Regelungen des Absatz 3 entsprechend. Ein Mitglied gilt durch die Beteiligung am Umlaufverfahren als „erschienen“ im Sinne des Absatz 3. Der/die Vorstandsvorsitzende informiert die Mitglieder unverzüglich über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse. Das Regionalmanagement kann mit der Vornahme der Unterrichtung beauftragt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses mehrheitlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

1. Vorsitzende/r – Landrat/Landrätin des Landkreises Eichsfeld kraft Amtes
2. Stellvertreter/in – Vorsitzende/r Eichsfeld aktiv e.V. kraft Amtes – WiSo-Partner
3. Vertreter/in des Kreistags des Landkreises Eichsfeld
4. Verein Eichsfeld aktiv e.V. – WiSo-Partner
5. Verein Eichsfeld aktiv e.V. – WiSo-Partner

2) Die ARGE wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter(in) vertreten.

3) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- b) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Jahresberichtes sowie des Rechnungsabschlusses falls erforderlich;
- d) Satzungsänderungen, falls erforderlich, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- e) Mitwirkung an der Arbeit des Fachbeirats
- f) Beschlüsse über Erhöhungen im Rahmen der Projekt-Budgets/Vergabe von Restmitteln
- g) Beschlüsse zur Organisation und Arbeitsweise der RAG

§ 11 Wahl, Amts dauer, Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Geborene/r Vorsitzende/r des Vorstandes ist der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Eichsfeld.

3) Geborene/r Stellvertreter/in ist der/die Vorsitzende des Eichsfeld aktiv e.V.

3a) Geborene/r Inhaber/in der Vorstandsposition gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3. ist der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr. Für die Vorstandspositionen zu Ziffer 4. und 5. ist wählbar, wer persönlich Mitglied des Vereins Eichsfeld aktiv e.V. oder gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

3b) Im Verhinderungsfall findet eine stimmberechtigte Stellvertretung abwesender Vorstandsmitglieder statt. Der/Die Landrat/Landrätin wird durch seinen Beigeordneten gem. § 110 Abs. 1 S. 1 ThürKO vertreten. Der/Die Vorsitzende des Vereins Eichsfeld Aktiv e.V. wird durch den stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten. Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau, Umwelt und Gefahrenabwehr als Inhaber/in der Vorstandsposition gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 3 wird durch diejenige Person vertreten, die der Landkreis Eichsfeld gem. § 8 Abs. 1 für die Stellvertretung in der Mitgliederversammlung benannt hat. Für die Stellvertretung für die Vorstandspositionen zu Ziffer 4 und 5 ist wählbar, wer persönlich Mitglied des Vereins Eichsfeld aktiv e.V. oder gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.

3c) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds bzw. eines stellvertretenden Mitgliedes endet, sobald das Vorstandsmitglied bzw. das stellvertretende Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 2) bis Abs. 3b) nicht mehr erfüllt.

4) Scheiden wählbare Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so müssen die entsprechenden Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Vorstand nachgewählt werden.

5) Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende(n) oder im Auftrag durch das Regionalmanagement einberufen.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine positive Entscheidung sind mindestens 3 Zustimmungen erforderlich, wobei mindestens 2 Zustimmungen durch Wirtschafts- und Sozialpartner abgegeben werden müssen.

7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Festlegungen trifft.

§ 12 **Fachbeirat**

1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Fachbeirat, der von beiden ARGE-Partnern zu je 50% besetzt wird. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbeirats können Vertreter von Verwaltungsbehörden als weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht benannt werden. Der Fachbeirat prüft und entscheidet über vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen.

2) Jeder ARGE-Partner hat für die Besetzung von je 50 % der stimmberechtigten Sitze im Fachbeirat ein Vorschlagsrecht. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, den vorgeschlagenen Kandidaten zu berufen. Für einen etwaigen Verhinderungsfall der ordentlichen Mitglieder des Fachbeirats kann die Mitgliederversammlung Stellvertretende bestellen.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Stellvertretende des Fachbeirates jederzeit abberufen oder neu berufen.
- 4) Ist die Berufung eines Fachbeiratsmitgliedes oder eines Stellvertretenden im laufenden Geschäftsjahr notwendig, kann dies durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5) Der Fachbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, zu denen er auch externe Personen mit beratender Stimme einladen kann.
- 6) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung der ARGE kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einseitige Kündigung vorgenommen werden.
- 2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ausgesprochen werden.
- 3) Wird die ARGE aufgelöst, so hat sie ihre Geschäfte abzuwickeln. Der/die Vorstandsvorsitzende beendet die laufenden Geschäfte, zieht offene Forderungen ein und befriedigt die Gläubiger. Laufende Projekte übergibt er an den Maßnahmeträger „Landkreis Eichsfeld“ in einer solchen Form, dass dieser in die Lage versetzt wird, die Rechtsbeziehungen zum Fördergeber und zum jeweiligen Projektträger fortzusetzen.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.12.2024

für den Landkreis Eichsfeld:

Dr. M. Frant

Dr. Marion Frant
Landrätin

für Eichsfeld aktiv e.V.:

S. Diekmann

Silvia Diekmann
Vereinsvorsitzende